

Informationen zu den Finanzdienstleistungen der Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft

Ab September 2022 gelten die nachfolgenden Regelungen für Kunden, die Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen wollen.

1. Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 38
86150 Augsburg
Tel. +49 821 3201-0
Fax +49 821 3201-170
E-Mail info@fuggerbank.de
Internet www.fuggerbank.de

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Augsburg HRB 30002

Die Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Nummer 100317 registriert.

Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn (Bankenaufsicht)
und
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt a. M. (Wertpapieraufsicht)
www.bafin.de

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt
www.ecb.europa.eu/ecb/

Die Bank arbeitet unter anderem mit vertraglich gebundenen Vermittlern zusammen, die ausschließlich in Deutschland registriert sind. Namen und Anschrift der vertraglich gebundenen Vermittler finden Sie – soweit zutreffend – in Ihren Vertragsunterlagen.

Allgemeine Hinweise

Maßgebliche Vertragssprache, in der Sie mit der Bank kommunizieren können und in der diese Ihnen Informationen übermittelt, ist deutsch.

Kommunikationsmittel

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, schriftlich, über das Online-Banking oder andere vereinbarte Kommunikationsmittel kommunizieren. Eine schriftliche Order (z. B. per Brief, E-Mail, Telefax) kann nicht angenommen werden.

1.1 Schutz der Vermögenswerte unserer Kunden

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der hierdurch geschützten Verbindlichkeiten ist in Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Giro-sammelverwahrung zugelassen sind, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt)

verwahrt. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelkunden (Wertpapiersammelbestand) gehalten. Der Kunde erhält Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank - wie vom Depotgesetz vorgesehen - ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. "Aussonderung" gemäß Insolvenzordnung).

Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. "Einzelkunden-Kontentrennung"). Auch in diesem Fall erhält der Kunde Miteigentum am Sammelbestand und könnte im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (vgl. Preis- und Leistungsverzeichnis) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

1.2 Allgemeine Informationen zur Wertpapierverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt über die DZ BANK AG, Frankfurt am Main. Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern sie zur Giro-sammelverwahrung zugelassen sind.

Sonstige ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

2. Kundenklassifikation

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz nehmen wir eine Kundenklassifizierung vor. Wir haben Sie als „Anleger“ (laut Gesetz Privatkunde) klassifiziert, sofern Sie von uns keine andere

schriftliche Information erhalten haben. Wenn Sie als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, sich als „Anleger“ klassifizieren zu lassen. Für Anleger gilt im Vergleich zu professionellen Kunden und geeignete Gegenparteien das höchste Schutzniveau.

3. Allgemeine Informationen zum Kundenauftrag

3.1 Kosteninformation

Wir informieren Sie über alle relevanten Kosten. Allgemeine Informationen können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils gültigen Fassung entnehmen. Vor jeder Ordererteilung bzw. Anlageentscheidung erhalten Sie im Beratungs- und beratungsfreien Geschäft vorab eine Kosteninformation.

3.2 Bestätigung der Auftragsabrechnung

Ihnen wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrags oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrags von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

3.3 Bestandsreport

Die Bank übermittelt Ihren Kunden, für die sie Finanzinstrumente in Depots verwahrt, mindestens einmal pro Quartal eine Aufstellung der verwahrten Finanzinstrumente. In diesem Bestandsreport informiert sie über den aktuellen Marktwert, oder – sofern kein Marktwert verfügbar – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände des Kunden.

3.4 Information über Verluste bei „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ und/oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellenreporting)

Soweit wir für Sie ein Privatkundenkonto führen, das Positionen in „kreditfinanzierten Finanzinstrumenten“ oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, werden Sie informiert, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10 %-Schritten. Ein „kreditfinanziertes Finanzinstrument“ liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angaben des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglicht. Ihnen wird spätestens am Ende des Geschäftstages mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird Ihnen dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstages mitgeteilt.

3.5 Ordererteilung

Eine Order kann nur persönlich, telefonisch, über das Online-Banking oder andere vereinbarte Kommunikationsmittel entgegengenommen werden. Eine schriftliche Order (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) kann nicht angenommen werden.

3.6 Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden.

Sie müssen uns die von uns geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sog. „National ID“ vorlegen und eventuelle Änderungen Ihrer hierfür relevanten Daten (z. B. neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für Sie handelnde Personen, die in Ihrem Namen Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen. Die Ermittlung der Kennung der „National ID“ ergibt sich aus folgender Übersicht:

https://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/2016-1064_rts_22_annex_ii.pdf.pdf?download=1

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (insbesondere juristische Personen, aber auch Handels- und Personengesellschaften, Vereine, Partnergesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Körperschaften, u. U. auch eingetragene Kaufleute) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Sie sind verpflichtet, uns Ihre LEI mitzuteilen und diese regelmäßig zu verlängern.

Sofern Sie uns die erforderlichen Informationen nicht vorlegen, sind wir berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

3.7 Festlegung einer Vertriebsstrategie und eines Zielmarktes

Für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage wird eine Vertriebsstrategie festgelegt, d. h. über welchen Vertriebsweg wir Ihnen ein Finanzinstrument und eine strukturierte Einlage anbieten. Zudem wird für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage ein Zielmarkt festgelegt, der den typischen Kunden beschreibt, an den sich das Produkt richtet.

Dieser Zielmarkt wird durch uns bei der Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung sowie jeder Kauforder im beratungsfreien Geschäft im Wege eines Zielmarktvergleiches berücksichtigt. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktvergleich nur im Hinblick auf die Kundenklassifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen.

Bei Anlageberatung unter Umsetzung eines Portfolioansatzes und der Finanzportfolioverwaltung können Produkte außerhalb des Zielmarktes des Produkts verkauft werden, wenn das Portfolio als Ganzes oder die Kombination eines Finanzinstruments mit seiner Absicherung für den Kunden geeignet ist.

Bei fehlendem Zielmarkt oder wenn Sie außerhalb des Zielmarktes oder der Vertriebsstrategie liegen, kann es im beratungsfreien Geschäft dazu kommen, dass wir keine Order für das betreffende Finanzinstrument bzw. keinen Auftrag für die betreffende strukturierte Einlage entgegennehmen können.

3.8 Dokumentation und Speicherung von Kundenaufträgen

Wir sind verpflichtet, eine beweissichere und vollumfängliche Dokumentation bezogen auf das Wertpapiergeschäft sicherzustellen. Dazu wird die Kommunikation über Anlageberatung und mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen erfasst, archiviert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen gespeichert.

3.8.1 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Zur Stärkung des Anlegerschutzes und um Missverständnissen über telefonisch oder elektronisch getroffene Vereinbarungen vorzubeugen, sind wir gesetzlich verpflichtet, alle Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen sowie Anlageberatungen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen als Beweismittel und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Bitte informieren Sie auch Ihre Vertreter oder sonstige in Ihrem Namen Handelnde.

Eine Herausgabe dieser Aufzeichnungen an Sie ist auf Ihr Verlangen hin über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren möglich. Sollten Sie mit einer Aufzeichnung nicht einverstanden sein, können wir auf diesem Wege leider keine Order entgegennehmen.

3.8.2 Auftragserteilung im persönlichen Gespräch

Erteilen Sie uns einen Auftrag zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung in einem persönlichen Gespräch, erstellen wir hierzu eine interne Dokumentation, die wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen.

3.9 Querverkäufe (oder Bündel- und Kopplungsgeschäfte)

Bei Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten informieren wir Sie darüber, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Für alle Bestandteile werden getrennt die Kosten und Gebühren ausgewiesen.

Im Falle, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken die mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken übersteigen, werden Anleger über die Art und Wechselwirkung der einzelnen Risiken informiert

3.10 Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

4. Ausführungsgrundsätze

Die Bank trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden bei der Auftragsausführung von Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten zu erzielen. Diese Grundsätze sind im Dokument „Ausführungsgrundsätze“ ausführlich dargestellt.

5. Finanzdienstleistungen der Fürst Fugger Privatbank im Anlagegeschäft

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach den Wertpapierhandelsgesetz wie z. B. Anlageberatung, Kommissionsgeschäft, Anlagevermittlung, Finanzportfolioverwaltung sowie Depotgeschäft.

5.1 Anlageberatung

5.1.1 Allgemeines

Wir informieren Sie darüber, dass bei Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen hinsichtlich der Finanzanalyse, der Finanzinstrumente, der Emittenten oder der Wertpapierdienstleistungen, die berücksichtigt werden können, bestehen und dass wir bestimmte Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen bevorzugt berücksichtigen. Diese Finanzinstrumente stammen teilweise auch von Anbietern oder Emittenten, mit denen wir in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Um Ihnen ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung zu empfehlen, müssen wir von Ihnen alle erforderlichen Informationen einholen. Damit stellen wir sicher, dass das jeweilige Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für Sie geeignet ist und Ihrer Risikotoleranz und Verlusttragfähigkeit entspricht. Ohne diese erforderlichen Angaben dürfen wir Sie nicht beraten.

5.1.2 Honoraranlageberatung und Zuwendungen

Wir erbringen Anlageberatung nicht als unabhängige Honoraranlageberatung im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz).

Im Zusammenhang mit Anlageberatungen dürfen wir daher Zuwendungen Dritter im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und behalten. Die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Zuwendungen sind

im Dokument „Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interest Policy)“ unter Punkt 3.3 niedergelegt.

5.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verstanden, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie auf die Reputation des Unternehmens haben können, dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein.

In der Anlageberatung besteht die Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken darin, dass die Bank durch Rückgriff auf die Masterliste und anhand Ihrer Kenntnisse und der MSCI Ratings die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Empfehlungen berücksichtigt. Empfohlen werden nur Einzeltitel, deren Nachhaltigkeitsrisikobewertung gem. Art. 6 Offenlegungsverordnung keine oder allenfalls geringe Auswirkungen auf die Rendite erwarten lassen.

5.1.4 Geeignetheitserklärung

Anleger erhalten nach jeder Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Sie ist eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Präferenzen, Anlagezielen und sonstigen Merkmalen abgestimmt wurde. Mit Ausnahme der Finanzportfolioverwaltung stellen wir Ihnen keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener Finanzinstrumente zur Verfügung. Es ist daher notwendig, dass Sie die Entwicklung Ihrer Anlagen fortlaufend überwachen und ggf. überprüfen lassen.

5.1.5 Orderannahme erst nach Erhalt der Geeignetheitserklärung

Wir dürfen eine Order erst nach Aushändigung der Geeignetheitserklärung entgegennehmen. Im Falle der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln kann eine Order ausnahmsweise dann vor Erhalt der Geeignetheitserklärung entgegengenommen werden, wenn Sie ausdrücklich Ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.

5.2 Beratungsfreies Geschäft

Im beratungsfreien Geschäft prüfen wir, ob Sie bzw. die für Sie handelnden Personen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Risiken der relevanten Produkte und Dienstleistungen besitzen und erteilen Warnhinweise, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung für Sie als unangemessen beurteilt wird. Sie können uns trotz Warnhinweis, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, eine Order erteilen.

Geschäftsabschlüsse über das Online-Banking erfolgen immer im Wege des beratungsfreien Geschäfts.

5.3 Reines Ausführungsgeschäft

Wenn Sie uns ohne ausdrückliche Inanspruchnahme einer Angemessenheitsprüfung einen Auftrag in nicht komplexen Finanzinstrumenten erteilen oder wenn Sie einen Auftrag durch Geldüberweisung konkludent erteilen, behandeln wir diesen Auftrag als reines Ausführungsgeschäft. Wir werden solche Aufträge nicht hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüfen und Ihnen deshalb auch keine Warnhinweise dazu erteilen.

6. Basisinformationsblätter für Anleger bei verpackten Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP)

PRIIPs sind Anlagen in verpackter Form. Dazu zählen insbesondere Anlageprodukte, bei denen die Anlage nicht direkt (z. B. in Aktien) erfolgt, sondern indirekt am Kapitalmarkt angelegt wird und die Rückzahlung an die Wertentwicklung bestimmter Basis- oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dies können z. B. strukturierte Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine, strukturierte

rierte Schuldscheindarlehen, Derivate, aber auch bestimmte Versicherungen sein.

Für PRIIPs gilt ein einheitlicher Standard für Basisinformationsblätter (BIB), der es dem Anleger ermöglichen soll, die unterschiedlichen Produkte anhand dieser Basisinformationsblätter vor einem Geschäftsabschluss miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Anlegern sowohl in der Beratung als auch im beratungsfreien Geschäft diese Basisinformationsblätter rechtzeitig vor dem Kauf bereitzustellen. Wenn uns kein gültiges/aktuelles BIB vorliegt bzw. wir Ihnen dieses nicht zur Verfügung stellen können, können wir einen Auftrag zum Kauf des gewünschten Produktes **nicht** entgegennehmen.

7. Beschwerdemanagement

Beschwerdeprozess

Unser Ziel ist es, Sie in unserem Hause qualitativ hochwertig zu betreuen, damit Sie uns auch gerne weiterempfehlen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, dass Sie mit unseren Produkten zufrieden sind sowie eine umfassende und kompetente Beratungs- und Serviceleistung erhalten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein und Sie einen Anlass zur Beschwerde haben, zögern Sie bitte nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Nur so können wir Ihre Zufriedenheit steigern und interne Prozesse optimieren. Die Bearbeitung und Klärung ist für Sie selbstverständlich kostenfrei.

So erreichen Sie uns

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde, die keiner besonderen Form bedarf, über folgende Wege an uns wenden:

- persönlich an Ihren Berater
- per E-Mail direkt an beschwerde@fuggerbank.de
- per Telefon unter der Nummer +49 821 3201-333
- per Fax über die Nummer +49 821 3201-313
- per Brief an folgende Adresse:

Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft
Beschwerdemanagement
Maximilianstraße 38
86150 Augsburg

Diese Informationen benötigen wir von Ihnen

Damit wir auf Ihr Anliegen konkret eingehen können, bitten wir Sie, folgende Angaben zu machen:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift
- genauer Zeitpunkt, wann das Ereignis aufgetreten ist
- auf welches Produkt bzw. welchen Service sich Ihre Unzufriedenheit bezieht
- weitere Informationen zum Beratungsgespräch

Sollte Ihr Anliegen ein Wertpapiergeschäft betreffen, helfen Sie uns zusätzlich, wenn Sie, soweit Ihnen diese vorliegen, weiterführende Angaben zu folgenden Punkten machen können:

- die Produktbezeichnung und Wertpapierkennnummer
- das Kaufdatum
- Detailangaben zum Beratungsgespräch

Das können Sie erwarten

Sie erhalten von uns unverzüglich eine Eingangsbestätigung Ihrer Beschwerde und somit einen Nachweis, dass wir uns darum kümmern. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten übernimmt die Entscheidung über die Beschwerde eine zentrale und somit unabhängige Abteilung.

Das tun wir für Sie

Wir nehmen Ihre Beschwerde ernst! Nach einer fundierten Recherche unter Einbeziehung aller beteiligten Personen versuchen wir, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Für die Bearbeitungsdauer hat unser Haus ca. 15 Arbeitstage vorgesehen. Sollten wir etwas mehr Zeit für die Antwort aufgrund komplexer Sachverhalte benötigen, geben wir Ihnen darüber eine Zwischeninformation.

Bezieht sich Ihr Anliegen auf eine Leistung oder Funktionsweise eines anderen Emittenten, so helfen wir Ihnen mit den Kontaktdaten des betreffenden Unternehmens weiter.

So antworten wir Ihnen

Sobald die Recherche abgeschlossen ist, werden Sie mittels Antwortschreiben darüber informiert. Soweit es uns möglich ist, erläutern wir Ihnen gerne, welche Lösung wir Ihnen unter Berücksichtigung regulatorischer und geschäftspolitischer Vorgaben anbieten können. Gerne besprechen wir das Ergebnis auch persönlich mit Ihnen.

Manchmal braucht es einen Dritten

Neben der Beschwerde an uns direkt haben Sie immer die Möglichkeit, einen unabhängigen Dritten mit Ihrer Beschwerde zu vertrauen.

Zur Beilegung einer Streitigkeit zwischen Banken und Verbrauchern können Sie im Rahmen des Ombudsmannverfahrens die Beschwerde in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken richten:

Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: +49 (0) 30 1663-3169
E-Mail: ombudsmann@bdb.de

Ebenso können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html

Betrifft Ihr Anliegen einen Online-Vertrag, können Sie als Verbraucher zur Beilegung einer außergerichtlichen Streitigkeit auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform ("OS- Plattform") nutzen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Daneben haben sowohl Verbraucher als auch Nichtverbraucher die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht.

8. Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Einzelheiten dazu finden Sie im „Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)“ unter: <https://www.fuggerbank.de/service-formulare/>.

Anlage zu Informationen zu den Finanzdienstleistungen

Nachfolgend möchten wir Sie darüber informieren, wie wir die Geeignetheitsprüfung vornehmen, wenn (auf Kundenseite) mehrere Personen an der Anlageberatung beteiligt sind. Das jeweils einsetzbare Produktspektrum orientiert sich dabei unter anderem an den Kenntnissen und Erfahrungen des konkreten Auftraggebers, sowie an den Erfordernissen des Depotinhabers oder der Depotinhaber. Nähere Einzelheiten zu möglichen Konstellationen siehe bitte unten Buchstaben a. bis h.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Einbeziehung Dritter, etwa aufgrund einer Vollmacht, Ihrerseits nur erfolgen sollte, wenn eine entsprechende Vertrauensbasis besteht.

- a. **Einzelperson mit Bevollmächtigtem oder Betreuer**, z. B. Senioren, die geschäftsfähig sind, aber unter Betreuung stehen oder Vollmacht erteilt haben. Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung auf die finanziellen Verhältnisse und die Risikoneigung des Depotinhabers ab, zieht aber die Kenntnisse und Erfahrungen des konkreten Auftraggebers, bzw. Vertreters oder Bevollmächtigten heran.
- b. **Einzelperson, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig** ist, mit gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigtem, wie etwa Minderjährige, die von den Eltern vertreten werden oder Geschäftsunfähige mit Betreuer/ Bevollmächtigtem. Hier gilt gleiches wie unter a., ggf. sind aus gesetzlichen Gründen zudem mündelsichere Anlagen zu wählen, wodurch das einsetzbare Produktspektrum eingeschränkt sein kann.
- c. **Privates oder familiäres Gemeinschaftsdepot**, wie Ehegattendepot oder Gemeinschaftsdepots aus sonstigen privaten oder familiären Gründen. Hier haben die Depotmitinhaber die Wahl: Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung auf die Person ab, die die geringsten Kenntnisse und Erfahrungen und die geringste Risikoneigung hat. Die finanzielle Situation des gemeinschaftlichen Vermögens wird zugrunde gelegt. Alternativ können sich die Depotmitinhaber einigen, wer für die Geeignetheitsprüfung maßgeblich sein soll. Dies muss von uns schriftlich dokumentiert werden – beispielsweise im Rahmen der Anlegerprofilierung. In diesem Fall weisen wir darauf hin, dass die Geeignetheit möglicherweise hinsichtlich der anderen Person(en) nicht gegeben ist. Sofern keine Einigung auf eine der beiden Vorgehensweisen erfolgen kann, werden wir keine Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung im Rahmen des Gemeinschaftsdepots vornehmen.
- d. **Personengesellschaften in Form GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und OHG, bei denen die Gesellschafter die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten**. Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung auf die Person ab, die die geringsten Kenntnisse und Erfahrungen und die geringste Risikoneigung hat. Bei der finanziellen Situation wird auf das gemeinschaftliche Vermögen abgestellt. Das Produktspektrum kann hierdurch eingeschränkt sein. Können sich die Gesellschafter nicht auf eine gemeinsame Meinung bei der Anlage einigen, lehnt die Bank eine Depotanlage ab. Alternativ können sich die Depotmitinhaber einigen, wer für die Geeignetheitsprüfung maßgeblich sein soll. Dies muss von uns schriftlich dokumentiert werden – beispielsweise im Rahmen der Anlegerprofilierung. In diesem Fall weisen wir darauf hin, dass die Geeignetheit möglicherweise hinsichtlich der weiteren Person(en) nicht gegeben ist. Sofern keine Einigung auf eine der beiden Vorgehensweisen wie unter c. beschrieben erfolgen kann, werden wir keine Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung im Rahmen des Gemeinschaftsdepots vornehmen.
- e. **Personengesellschaften in Form GbR und OHG, bei denen keine gemeinschaftliche Vertretung durch die Gesellschafter erfolgt**, sowie KG. Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung immer auf die finanziellen Verhältnisse und die Risikoneigung des Depotinhabers (hier: die Gesellschaft) ab, aber auf die Kenntnisse und Erfahrungen des konkreten Auftraggebers, bzw. Bevollmächtigten. Der Auftraggeber bzw. Bevollmächtigte könnte bspw. der Geschäftsführer sein.
- f. **Juristische Personen** (Verein, GmbH, AG). Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung immer auf die finanziellen Verhältnisse und die Risikoneigung des Depotinhabers (hier: die Gesellschaft) ab, aber auf die Kenntnisse und Erfahrungen des konkreten Auftraggebers bzw. des Bevollmächtigten. Die Risikoneigung wird der Bank durch den primären Vertretungsberechtigten mitgeteilt.
- g. **Stiftungen und andere selbständige Vermögensmassen**: Bei der Geeignetheitsprüfung stellt die Bank bei der Risikoneigung auf den Stiftungszweck und die Risikoneigung der Stiftung, die durch den primären Vertretungsberechtigten mitgeteilt wird, ab – ggf. ist das einsetzbare Produktspektrum dadurch eingeschränkt. Die Kenntnisse und Erfahrungen des für die Stiftung Auftretenden und Handelnden werden herangezogen.
- h. **Sonderfall Erbengemeinschaft**: Eine Anleger-Profilierung ist bei einer Erbengemeinschaft nicht möglich, denn bei einer Depotanlage entsteht kraft Gesetzes eine GbR. Hierfür gelten Buchstabe d. oder e., siehe oben.